Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 27 (1975)

Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen und AV-Mittel

Nr. 19, 1. Oktober 1975

ZOOM 27. Jahrgang «Der Filmberater» 35. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01 / 36 55 80

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031 / 45 32 91

Abonnementsgebühren

Fr. 30.– im Jahr (Ausland Fr. 35.–), Fr. 18.– im Halbjahr. – Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schule oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 25.–/Halbjahresabonnement Fr. 14.–)

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728, 3001 Bern, Telefon 031 / 23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

Kommunikation und Gesellschaft
2 Bei uns unbekannt: der arabische Dokumentarfilm
5 Eine Chance ist vertan

Filmkritik
8 *Jeder für sich und Gott gegen alle*
9 *The Yakuza*
12 *The Godfather, Part II*
14 *Les innocents aux mains sales*
The Streetfighter
16 Film in Diskussion: *Mes petites amoureuses*

Arbeitsblatt Kurzfilm
19 *Arbeiterehe*

TV/Radio – kritisch
22 Eigeninszenierungen beim Fernsehen DRS: «Der Irrtum des Archimedes» und «Stauffer Bern»
24 Ist das dänische Filminstitut unfehlbar?
26 «Konzertkalender»: viel Information in 15 Minuten
27 Keine umwälzenden Änderungen bei Radio DRS

Forum
29 Der skrupellose Griff zur Schere

Berichte/Kommentare
31 Ist der Mensch für die Technik da?
32 Jahrestagung der katholischen «Radio und Fernsehkommission»

Der TV/Radio-Tip befindet sich aus Platzgründen auf den Rückseiten der Kurzbesprechungen

Titelbild

In der Rubrik «TV/Radio – kritisch» dieser Nummer werden zwei Eigeninszenierungen des Fernsehens DRS kritisch besprochen. Eine weitere Eigeninszenierung kommt am Mittwoch, 15. Oktober, 20.20 Uhr, zur Ausstrahlung: «Der Apollo von Bellac» von Jean Giraudoux. Die Rolle der Agnes spielt Raki Ettehad. Bild: Regula Zimmermann

LIEBE LESER

die Mediendiskussion wird augenblicklich von Begriffen beherrscht. Von Persönlichkeitsschutz, Beschwerderecht, Meinungsäusserungs-Freiheit, Recht auf Gegendarstellung usw. ist oft die Rede, und es scheint mir, dass mit diesen Ausdrücken ziemlich unbedacht umgesprungen wird. Damit werden sie zu Schlagworten. Anlässlich der in der letzten Nummer angesprochenen Tagung «Macht der SRG – Ohnmacht des Publikums» im Gottlieb Duttweiler-Institut wurde sich eine Arbeitsgruppe, die sich mit Fragen der Programmbeschwerde befasste, bewusst, dass der Begriff der Beschwerde gar nicht definiert ist, dass die Grenzen zwischen Programmkritik und Programmbeschwerde fliessend sind, nicht zuletzt davon abhängen, welches «Machtpotential» hinter dem oder den Beschwerdeführern steht.
Gerade in einer Zeit der Verhärtung in der Mediendiskussion wird man nicht darum herumkommen, die ins Feld der Auseinandersetzung geführten Begriffe zu definieren, mit Inhalten zu füllen. Für einen Terminus, der mehr und mehr nun auch bei uns ins Gespräch geworfen wird, nachdem er in der Bundesrepublik bereits zweideutige Furore gemacht hat, tut dies besonders not: Es geht um die Ausgewogenheit. Programme und Sendungen müssen ausgewogen sein, und nach dem Willen der nationalrätlichen Kommission für den neuen Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen haben die Programme «insbesondere eine objektive und ausgewogene Information sicherzustellen». Was aber hat ausgewogen zu sein? Die Programme in ihrer Gesamtheit oder die einzelnen Sendungen? Und was bedeutet Ausgewogenheit überhaupt? Nationalrat Dr. Theodor Gut versuchte an der oben erwähnten Tagung seine Definition des Begriffes ungefähr wie folgt zu illustrieren: Für ein Fussballspiel interessieren sich verhältnismässig viele Leute, für ein Volleyballspiel dagegen nur eine bescheidene Minderheit. Ausgewogenheit bedeutet demnach, dass das Programm im entsprechenden Verhältnis über Fussball und Volleyball zu berichten hat. Ausgewogenheit könne nicht bedeuten, dass auf ein einstündiges Referat über Landesverteidigung ein ebenso langes über Antimilitarismus folge.
Obschon dieses Proporzdenken in bezug auf die Ausgewogenheit auf den ersten Blick bestechend wirkt, ja sogar den Anschein des Demokratischen erweckt, vermag ich mich mit ihm nicht anzufreunden. In der Bundesrepublik, wo die Auseinandersetzung um die Medien weit heftiger ist als in der Schweiz, wird diese Auslegung des Begriffes gegenwärtig von den grossen Parteien dazu benutzt, ihren Machteinfluss auf die Medien auszudehnen. Vor allem die CDU/CSU versucht unter dem Vorwand angeblicher Unausgewogenheit ihr missliebige kritische Sendungen und Personen aus den Rundfunkanstalten zu verbannen. Aber Ausgewogenheit kann auch nicht innerhalb einer jeden Sendung stattfinden, wenn Fernsehen und Radio nicht einer totalen Verflachung und Profillosigkeit anheimfallen sollen: «Noch nie war die Gefahr so gross wie jetzt, dass wir vor lauter Ausgewogenheit den Geist aufgeben», meinte vor kurzem der Moderator des kritischen Magazines «Panorama» in der ARD.
Der Begriff Ausgewogenheit kann bei uns letztlich nur dahin verstanden werden, dass im Gesamtprogramm die Vielfalt der geistigen, politischen und sozialen Strömungen gebührend und gerecht zum Ausdruck kommt. Garantiert werden muss nicht die Ausgewogenheit der einzelnen Sendung womöglich nach parteipolitischem Proporz, sondern ein Gesamtprogramm, das der Pluralität der Meinungen angemessen Rechnung trägt. Denn – so Christian Wallenreiter, Intendant des Bayerischen Rundfunks – «Demokratie hat ein kritisches Gegengewicht zur politischen Macht nötig; der Rundfunk darf darum nicht dem politischen Mehrheitswillen überlassen bleiben».

Mit freundlichen Grüssen

Urs Jaeggi